

1980**Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 1980****Nr. 27**

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 80	Neufassung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe 708-20	641
30. 5. 80	Neufassung des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk 708-5	648
1. 6. 80	Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht 2300-1, 911-1, 940-9, 7815-1, 791-1, 9021-1, 931-1	649
2. 6. 80	Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes neu: 612-15-1	651
2. 6. 80	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	654

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Vom 30. Mai 1980

Auf Grund des Artikels 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der ab 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779),
2. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 7 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 30. Mai 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

§ 1

Im Produzierenden Gewerbe, das den Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung umfaßt, werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

1. Abschnitt

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe

§ 2

Erhebungen bei Betrieben

Die Erhebungen erfassen

A. bei den produzierenden Betrieben von höchstens 52 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei produzierenden Betrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung –

I. monatlich

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeiterstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. den Auftragseingang,
6. die Verbrauchsteuern,
7. die Produktion für höchstens 1 000 Warenarten,
8. den Bestand und Verbrauch an Brennstoffen,
9. den Bezug und Verbrauch sowie die Erzeugung und Abgabe von Elektrizität;

die Sachverhalte nach den Nummern 1 und 4 bis 6 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. vierteljährlich

1. die gesamte Produktion,
2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;

III. jährlich

1. die Investitionen,
2. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
3. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
4. den Auftragsbestand für fachliche Betriebsteile;

B. bei den übrigen produzierenden Betrieben – ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie ohne Handwerksbetriebe –

jährlich

I. für einen Berichtsmonat

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz;

II. für das vorhergehende Jahr

den Umsatz.

§ 3

Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. monatlich

I. bei höchstens 10 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz;

II. bei höchstens 3 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Auftragsbestand;

B. jährlich

I. bei höchstens 52 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe D erfolgt,

1. die Investitionen,
2. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
3. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
4. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

II. bei höchstens 15 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,

5. den Material- und Wareneingang,
 6. die Kosten nach Kostenarten,
 7. die Umsatzsteuer,
 8. die Subventionen;
- III. bei den nach Ziffer II erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile
1. die tätigen Personen,
 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 3. den Umsatz,
 4. die selbsterstellten Anlagen,
 5. die an andere Unternehmen und an fachliche Unternehmensteile vergebenen Lohnarbeiten sowie die von diesen bezogenen Dienstleistungen,
 6. die Lieferungen und Leistungen an fachliche Unternehmensteile,
 7. den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Jahres,
 8. den Materialverbrauch;
- C. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982, bei höchstens 20 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten;
- D. im Jahr 1980 für 1979 sowie, beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986, alle sechs Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfaßt werden,
1. die tätigen Personen,
 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 3. den Umsatz,
 4. die Investitionen,
 5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
 6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
 8. den Material- und Wareneingang,
 9. die vergebenen Lohnarbeiten.

2. Abschnitt

Baugewerbe

§ 4

Erhebungen bei Betrieben

Die Erhebungen erfassen

- A. bei den Baubetrieben von höchstens 20 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Bau-

betrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe –

I. monatlich

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. den Auftragseingang,
6. die Produktion für höchstens 40 Warenarten des Fertigbaus;

die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. vierteljährlich

1. den Auftragsbestand,
2. die gesamte Produktion der Fertigbaubetriebe; der Sachverhalt nach Nummer 1 wird auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

III. jährlich

1. die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung,
2. den Umsatz,
3. die Geräteausstattung für einen Berichtsmonat;

- B. bei den übrigen Baubetrieben – ohne ausbaugewerbliche Betriebe –

jährlich

I. für einen Berichtsmonat

1. die tätigen Personen,
 2. die Arbeitsstunden,
 3. die Lohn- und Gehaltsummen,
 4. den Umsatz,
 5. die Geräteausstattung;
- die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 4 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. für das vorhergehende Jahr

1. die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung,
2. den Umsatz;

- C. bei ausbaugewerblichen Betrieben von Unternehmen des Ausbaugewerbes sowie der anderen Unternehmen

I. bei höchstens 5 000 Betrieben

1. monatlich

- a) die tätigen Personen,
- b) die Arbeitsstunden,
- c) die Lohn- und Gehaltsummen,
- d) den Umsatz;

2. jährlich

für das vorhergehende Jahr den Umsatz;

- II. bei höchstens 10 000 Betrieben, die nicht nach Ziffer I erfaßt werden, jährlich
 - 1. für einen Monatsbericht
 - a) die tätigen Personen,
 - b) die Arbeitsstunden,
 - c) die Lohn- und Gehaltssummen,
 - d) den Umsatz;
 - 2. für das vorhergehende Jahr den Umsatz.

§ 5

Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. jährlich

- I. bei höchstens 35 000 Unternehmen des Baugewerbes, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe C erfolgt,
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. die Lohn- und Gehaltssummen,
 - 3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
 - 4. die Investitionen,
 - 5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
 - 6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 - 7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;
- II. bei höchstens 4 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
 - 3. die selbstgestellten Anlagen,
 - 4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 - 5. den Material- und Wareneingang,
 - 6. die Kosten nach Kostenarten,
 - 7. die Umsatzsteuer,
 - 8. die Subventionen,
 - 9. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres;
- III. bei den nach Ziffer II erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. die Lohn- und Gehaltssummen,
 - 3. den Umsatz, bei bauhauptgewerblichen Unternehmensteilen auch die Jahresbauleistung,
 - 4. die selbstgestellten Anlagen,

- 5. die an andere Unternehmen und an fachliche Unternehmensteile vergebenen Lohnarbeiten sowie die von diesen bezogenen Dienstleistungen,
- 6. die Lieferungen und Leistungen an fachliche Unternehmensteile,
- 7. den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Jahres,
- 8. den Materialverbrauch;

B. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982,

bei höchstens 10 000 Unternehmen des Baugewerbes

den Material- und Wareneingang nach Arten;

C. im Jahr 1980 für 1979 sowie, beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986, alle sechs Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr,

bei höchstens 45 000 Unternehmen des Baugewerbes, die nicht nach Buchstabe A Ziff. II erfaßt werden,

- 1. die tätigen Personen,
- 2. die Lohn- und Gehaltssummen,
- 3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
- 4. die Investitionen,
- 5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
- 6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
- 7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
- 8. den Material- und Wareneingang,
- 9. die vergebenen Lohnarbeiten,
- 10. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres.

3. Abschnitt

Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung

§ 6

Erhebungen bei Betrieben und Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. monatlich

- I. bei den Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung von höchstens 1 000 Unternehmen dieses Bereichs sowie bei den Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung der Unternehmen der anderen Bereiche
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. die Arbeiterstunden,
 - 3. die Lohn- und Gehaltssummen;
- der Sachverhalt nach Nummer 1 wird auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie bei anderen Unternehmen, die brennbare Gase erzeugen, gewinnen, beziehen, umwandeln, speichern oder abgeben,

1. für die fachlichen Betriebsteile der Elektrizitätsversorgung
 - a) die Erzeugung, den Bezug und die Abgabe von Elektrizität,
 - b) die Ein- und Ausfuhr von Elektrizität,
 - c) die Leistung und Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität und von Wärme,
 - d) den Bezug und den Verbrauch von Brennstoffen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie deren Bestände,
 - e) die Vorräte an Speicherwasser für die Erzeugung von Elektrizität;
2. für die fachlichen Betriebsteile der Gasversorgung
 - a) die Erzeugung, die Gewinnung, die Umwandlung, den Bezug, die Speicherung, die Verwendung und die Abgabe von Gas,
 - b) die Ein- und Ausfuhr von Gas,
 - c) das Aufkommen, die Verwendung und die Abgabe von Koks und Nebenprodukten der Gasgewinnung sowie deren Bestände,
 - d) den Bezug und die Verwendung von Einsatzstoffen zur Erzeugung und Umwandlung von Gas sowie deren Bestände;

B. jährlich

I. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung

für die Unternehmen und die fachlichen Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeiterstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. die Investitionen,
6. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
7. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
9. die Abgabe von
 - a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Fernwärme,
 - d) Wasser;

für die Buchstaben a und b werden auch die Erlöse erfragt;

10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von

- a) Elektrizität,
- b) Gas,
- c) Wasser;

die Sachverhalte nach den Nummern 5 bis 7 werden auch für die Betriebe erfaßt;

II. bei höchstens 1 100 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen

1. für die Unternehmen
 - a) den Material- und Wareneingang,
 - b) die Kosten nach Kostenarten, soweit nicht bereits in Ziffer I Nr. 3 und 6 genannt,
 - c) die Umsatzsteuer,
 - d) die Subventionen;
2. für die fachlichen Unternehmensteile
 - a) den Materialverbrauch und den Wareneinsatz,
 - b) die von anderen Unternehmen und den fachlichen Unternehmensteilen bezogenen Dienstleistungen,
 - c) die Lieferungen und Leistungen an die fachlichen Unternehmensteile;

III. bei den Betrieben mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, sofern deren Unternehmen nicht nach Ziffer I erfaßt werden, für diese fachlichen Betriebsteile

1. die Investitionen,
2. die Leistung und die Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität,
3. den Verbrauch von und den Bestand an Brennstoffen für die Erzeugung von Elektrizität;

IV. bei den nicht nach Ziffer I erfaßten Unternehmen, die brennbare Gase erzeugen, gewinnen, beziehen, umwandeln, speichern oder abgeben,

1. die Erzeugung, Verwendung und Abgabe von
 - a) Klärgas,
 - b) Erd- und Erdölgas, Raffineriegas, Flüssiggas und Normgas der Raffinerien,

für die Unternehmen mit Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Gas für die öffentliche Versorgung,
2. die Abgabe von Gas für die Unternehmen, die Flüssiggas beziehen und abgeben,
3. die Investitionen für die Unternehmen, die Erd- oder Erdölgas gewinnen oder Erd- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben,
4. die Erzeugung, Verwendung und Abgabe von Gas sowie die Einsatzstoffe für die Gaserzeugung für die Betriebe, die Generator- oder Spaltgas herstellen;

C. im Jahr 1980 für 1979 sowie, beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986, alle sechs Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr,

bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung und bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfolgt,

1. den Material- und Wareneingang,
2. den Materialverbrauch und den Wareneinsatz für die fachlichen Unternehmensteile.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Kennzeichnung

Außer den nach den §§ 2 bis 6 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung von Unternehmen und Betrieben erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die Zuordnung erforderlich sind.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
2. zum Zwecke der Arbeitersparnis die Berichtszeiträume zu verlängern,
3. für die nach § 3 Buchstabe D, § 5 Buchstabe C und § 6 Buchstabe C ab 1984 durchzuführenden Erhebungen die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen oder, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, die Erhebungen auszusetzen,
4. bei den Erhebungen nach § 3 Buchstabe C und § 5 Buchstabe B den vierjährigen Abstand um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern, falls dies zur Verbesserung des Erkenntniswerts der Statistik, zur rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs oder zur Vermeidung von Kumulationen statistischer Erhebungen sinnvoll erscheint.

§ 9

Auskunftspflichtige

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und die Leiter der Betriebe.

§ 10

Geheimhaltungsvorschriften

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke

1. an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde,
2. an andere oberste Bundesbehörden, sofern die Anforderung mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft erfolgt,
3. an andere oberste Landesbehörden, sofern die Anforderung mit Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde erfolgt,
4. an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen seiner Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes

ist nur ohne Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen zulässig.

(2) Einzelangaben über die Zahl der tätigen Personen sowie über die Lohn- und Gehaltssummen dürfen für Verwaltungszwecke an Stellen und Personen, die von einer obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft oder von einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt werden, ohne Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden, wenn die Geheimhaltung nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gewährleistet ist.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist auf Anforderung in Einzelfällen zulässig. Bei der Anforderung sind die Sachverhalte, über die Auskunft gefordert wird, zu bezeichnen. Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben unter Angabe des Zwecks der Anforderung zu unterrichten. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 3 gilt für das Land Berlin folgende Regelung: Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen an die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist zulässig. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, § 5 Buchstabe A Ziff. II und III, Buchstabe B, Buchstabe C Nr. 10 und § 6 Buchstabe B Ziff. II erhobenen Einzelangaben ist ausgeschlossen, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. An die Statistischen Landesämter dürfen die ihren Erhebungsbereich betreffenden Angaben zu § 3 Buchstabe B Ziff. II und § 5 Buchstabe A Ziff. II zur Zusammenführung mit ihren zu § 3 Buchstabe B Ziff. I, Buchstabe D und § 5 Buchstabe A Ziff. I, Buchstabe C erhobenen Angaben und zur Erstellung regionaler Sozialproduktsberechnungen weitergeleitet werden.

(6) § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

§ 11

Erhebung und Aufbereitung

(1) Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziff. II, Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, zu § 5 Buchstabe A Ziff. II und III sowie Buchstabe B werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Ferner werden die Angaben zu § 6 Buchstabe A Ziff. II über die Unternehmen der Gasversorgung, die nicht Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung sind, und die Angaben zu § 6 Buchstabe B – mit Ausnahme der Angaben zu Buchstabe B Ziff. I Nr. 9 Buchstaben a und b, Nr. 10 Buchstaben a und b, Buchstabe B Ziff. IV Nr. 1 Buchstabe b – sowie die Angaben zu § 6 Buchstabe C vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

(2) Die Angaben nach § 6 Buchstabe A Ziff. II, sofern sie nicht nach Absatz 1 vom Statistischen Bundesamt aufbereitet werden, sowie die Angaben zu § 6 Buchstabe B Ziff. I Nr. 9 Buchstaben a und b, Nr. 10 Buchstaben a und b, Buchstabe B Ziff. IV Nr. 1 Buchstabe b sind der für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde oder den von ihnen bestimmten Stellen zuzuleiten.

(3) Die Statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Sonderaufbereitungen des Bundes auf Anforderung zur Verfügung.

§ 12

Kartei

Beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern wird eine Kartei über die Unter-

nehmen und ihre Teile geführt. Die Statistischen Landesämter teilen dem Statistischen Bundesamt die hierzu erforderlichen Angaben und laufenden Änderungen mit.

§ 13

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 14

Außerkraftsetzung bestehender Vorschriften

§ 15

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten des Gesetzes, Übergangsregelung

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk

Vom 30. Mai 1980

Auf Grund des Artikels 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der ab 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 18. August 1960 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-5, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen § 13 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779),
3. den am 17. November 1978 in Kraft getretenen § 11 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733),
4. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 8 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 30. Mai 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk (HwStatG)

§ 1

Über die Geschäftstätigkeit und den Wirtschaftsablauf im Handwerk werden laufende Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt vierteljährlich den Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 6 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 984), in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe.

(3) Die Statistik wird bei höchstens 35 000 der in Absatz 2 bezeichneten Betriebe durchgeführt.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die Betriebe, bei denen der Umsatz und die tätigen Personen auf Grund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) erfaßt werden.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(Inkrafttreten)

Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht

Vom 1. Juni 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Dem § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), wird als Satz 2 angefügt:

„Auf die Erhaltung von Kulturdenkmälern ist zu achten.“

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Dem § 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), wird als Satz 3 angefügt:

„Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Dem § 7 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schiffsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.“

Artikel 4

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 37 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) werden nach den Worten „des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sowie dem nachfolgenden Komma die Worte „des Denkmalschutzes“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650) wird eingefügt:

„13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung des Telegraphenwegegesetzes

Dem § 7 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Satz 3 angefügt:

„Werden durch das Planvorhaben öffentliche Belange berührt, ist die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig zu beteiligen und ihre Stellungnahme bei der Planfeststellung mitzuberücksichtigen.“

Artikel 7**Änderung des Bundesbahngesetzes**

Dem § 36 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), wird als Satz 3 angefügt:

„Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.“

Artikel 8**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 1. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes

Vom 2. Juni 1980

Auf Grund des § 9 Nr. 1 und 2 des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497), des § 156 Abs. 1 Nr. 2 und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung wird verordnet:

§ 1

Steuerbefreiung

Kaffee, Tee, kaffeehaltige Waren und teehaltige Waren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 36, 38, 40 bis 42, 44, 52, 53, 55, 56 und 64 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären. In den Fällen der §§ 55 und 56 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur, wenn diese Waren nicht unter Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wurden.

§ 2

Zusage der Erstattung und Vergütung

(1) Die Steuer wird nach § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes den dort bezeichneten Personen nur dann erstattet oder vergütet, wenn ihnen vom Hauptzollamt ein Zusagechein erteilt worden ist. Zusagescheine werden nur solchen Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zusagescheins ist beim Hauptzollamt schriftlich in drei Stücken einzureichen. Dabei sind Art, Beschaffenheit und im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen der Waren, für die Erstattung oder Vergütung der Steuer beansprucht werden soll, bei kaffeehaltigen und teehaltigen Waren außerdem ihre Zusammensetzung und die Menge des zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffees oder Tees nach den in § 1 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Kaffee- oder Teearten, in übersichtlicher Form anzugeben. Nachträgliche Änderungen sind dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller unentgeltlich von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen. Eine dieser Proben wird amtlich verschlossen und dem Antragsteller als Gegenprobe überlassen.

§ 3

Erstattung und Vergütung für Abfälle

Wer Erstattung oder Vergütung der Steuer nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes für Abfälle nicht gerösteten Kaffees oder für Teeabfälle beantragen will (Antragsteller), hat dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt spätestens mit der Abgabe der Anmeldung nach § 6 durch geeignete Unterlagen ihre Versteuerung nachzuweisen.

§ 4

Ausfuhrverfahren

(1) Will der Inhaber des Zusagescheins Waren mit dem Anspruch auf Erstattung oder Vergütung der Steuer ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 5.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Betrieb des Inhabers des Zusagescheins zuständige Zollstelle.

(2) Bei Beförderungen im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren unter Verwendung eines Versandscheins hat der Inhaber des Zusagescheins zwei zusätzliche Stücke der Versandanmeldung vorzulegen, die um folgende Angaben ergänzt sein müssen:

1. die Nummer, unter der die Ware im Zusageschein aufgeführt ist, und das für sie im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen;
2. Art und Beschaffenheit der Ware und deren Tarifstelle im Zolltarif;

3. Kaffee- oder Teegehalt der Ware, getrennt nach den in § 3 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes genannten Steuergruppen;
4. die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffee- oder Teemenge.

Ein zusätzliches Stück der Versandanmeldung erhält er von der Zollstelle als Beleg für die Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung (§ 6) zurück; das zweite Stück wird mit dem zurückbehaltenen Erststück verbunden.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Inhaber des Zugescheins den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als Ware, für die eine Erstattung oder Vergütung von Verbrauchsteuern aus Rechtsgründen beansprucht wird. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(4) Im TIR-Verfahren hat der Inhaber des Zugescheins der Zollstelle zusammen mit dem Carnet TIR über die Sendung ein Verzeichnis in zwei Stücken vorzulegen, das die in Absatz 2 Satz 1 geforderten Angaben enthält. Ein Stück des Verzeichnisses erhält er als Beleg für die Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung (§ 6) zurück; das zweite Stück behält die Zollstelle, die es mit dem aus dem Carnet abgetrennten Abschnitt 1 verbindet.

(5) Im Postverkehr kennzeichnet der Inhaber des Zugescheins den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster – bei Paketen auch auf der Paketkarte – als Ware, für die eine Erstattung oder Vergütung von Verbrauchsteuern aus Rechtsgründen beansprucht wird. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(6) Das Hauptzollamt kann den Inhaber des Zugescheins auf Antrag unter bestimmten Auflagen von den Pflichten nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann ihn unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 5 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann außerdem – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – unter bestimmten Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Absatz 1, Absatz 2 ohne die Nummern 1 und 3 des Satzes 1 und Absätze 3 bis 6 gelten für Antragsteller nach § 3 sinngemäß.

§ 5

Vernichtung von Abfällen

Sollen Abfälle (§ 3) mit dem Anspruch auf Erstattung oder Vergütung der Steuer vernichtet werden, so hat dies der Antragsteller dem für seinen Betrieb zuständi-

gen Hauptzollamt zum Zwecke der zollamtlichen Überwachung jeweils mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Vernichtung und der Art und Menge der Abfälle anzumelden. Das Hauptzollamt kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, widerruflich

1. kürzere Anmeldefristen zulassen,
2. im einzelnen Fall oder allgemein unter bestimmten Auflagen zulassen, daß die Abfälle unter Aufsicht einer Steuerhilfsperson vernichtet werden,
3. bei allgemeiner Zulassung nach Nummer 2 unter bestimmten Auflagen von der Pflicht zur Abgabe der Anmeldung befreien.

Über die Vernichtung ist ein Vermerk zu fertigen. Ein Stück des Vermerks erhält der Antragsteller als Beleg für die Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung.

§ 6

Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung

(1) Erstattung und Vergütung der Steuer sind mit einer Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle innerhalb eines Erstattungs- oder Vergütungsabschnitts ausgeführten Waren oder vernichteten Abfälle zu beantragen. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf den Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Erstattung oder Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Erstattung oder Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamtbetrag der Erstattung oder Vergütung auf zehn Deutsche Pfennige nach unten zu runden. Die Frist kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden. Der Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung sind je ein Stück der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 7, zurückbehaltenen Versandanmeldungen oder Verzeichnisse beizufügen, sofern das Hauptzollamt nicht auf Grund des § 4 Abs. 6, auch in Verbindung mit Absatz 7, Befreiung von der Pflicht zu ihrer Vorlage erteilt hat. Soweit sich die Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung auf vernichtete Abfälle (§ 3) bezieht, ist ihr ein Stück des Vermerks nach § 5 Satz 4 beizufügen.

(2) Der Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr, oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch einen Kalendermonat, als Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt zulassen.

§ 7

Probenentnahme

Wer Waren ausführt oder ausführen will, für die Erstattung oder Vergütung der Steuer nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes beantragt werden soll, hat den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben dieser Waren und, soweit es sich dabei um kaffeehaltige oder tee-haltige Waren handelt, auch Proben von dem zu ihrer

Herstellung verwendeten Kaffee oder Tee zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§ 8

Besondere Anschreibungen

Wer Erstattung oder Vergütung der Steuer nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes beansprucht, hat über den Zugang und Abgang der Abfälle besondere Anschreibungen zu führen, soweit sich diese Angaben nicht eindeutig und leicht nachprüfbar aus den betrieblichen Unterlagen ergeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Pflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zur Anzeige nachträglicher Änderungen oder nach § 2 Abs. 2 Satz 4 zur Einreichung von Proben,
2. einer Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Anwendung eines dort bezeichneten Verfahrens oder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 zur Vorlage der Versandanmeldung oder des Verzeichnisses, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 7,

3. einer Pflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 zur Eintragung in das Ausgangsbuch oder zu dessen Vorlage, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 7, oder

4. einer Pflicht nach § 7 Satz 1 zur Überlassung von Proben oder nach § 8 über die Führung von Anschreibungen

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Pflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 7, über die Kennzeichnung des Inhalts der Sendung als Ware, für die eine Erstattung oder Vergütung der Steuer aus Rechtsgründen beansprucht wird, zuwiderhandelt.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Satz 2 des Kaffee- und Teesteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1980

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel
Vom 2. Juni 1980

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2034), wird um folgende Positionen ergänzt:

„**Acebutolol**, 3'-Acetyl-4'-(2-hydroxy-3-isopropylaminopropoxy)butylanilid und seine Salze

Azlocillin, 6-[(*R*)-2-(2-Oxo-1-imidazolidin=carboxamido)-2-phenylacetamido]penicillansäure und ihre Salze

Bacampicillin, [1-(Ethoxycarbonyloxy)ethyl]-6-[(*R*)-2-amino-2-phenylacetamido]penicillanat und seine Salze

Clenbuterol, 4-Amino- α -(*tert*-butylaminomethyl)-3,5-dichlorbenzylalkohol und seine Salze

Dibekacin, O-3-Amino-3-desoxy- α -D-glucopyranosyl-(1 $\rightarrow$ 6)-O-[2,6-diamino-2,3,4,6-tetradesoxy- α -D-*erythro*-hexopyranosyl-(1 $\rightarrow$ 4)]-2-desoxy-D-streptamin und seine Salze

4-Dimethylaminophenol und seine Salze

Econazol, 1-[2,4-Dichlor- β -(4-chlorbenzyloxy)=phenethyl]imidazol und seine Salze
 – ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

6-Ethoxy-2-benzothiazolsulfonamid

Fluprostenol, ($\pm$)-7-{(1*R*, 2*R*, 3*R*, 5*S*)-3,5-Dihydroxy-2-[(3*R*)-3-hydroxy-4-(α,α,α -trifluor-*m*-tolylloxy)-(E)-1-butenyl]cyclopentyl}-(Z)-5-heptensäure und ihre Salze
 – zur Anwendung bei Tieren –

Gitoformat, 3 β -[4-O-(3,4-Di-O-formyl- β -D-digitoxopyranosyl)-4-O-(3-O-formyl- β -D-digitoxopyranosyl)-3-O-formyl- β -D-digitoxopyranosyloxy]-16 β -formyloxy-14-hydroxy-5 β ,14 β -card-20(22)-enolid

Hydralazin, 1-Phthalazinyldiazin

(*RS*)-2-Hydroxy-4-methylthiobuttersäure und ihre Salze

Isoaminil, 4-Dimethylamino-2-isopropyl-2-phenylvaleronitril und seine Salze

3-Methyl-2-oxobuttersäure und ihre Salze

(*RS*)-3-Methyl-2-oxovaleriansäure und ihre Salze

4-Methyl-2-oxovaleriansäure und ihre Salze

Metipranolol, [4-(2-Hydroxy-3-isopropylaminopropoxy)-2,3,6-trimethylphenyl]acetat und seine Salze

Mezlocillin, 6-[(*R*)-2-(3-Methylsulfonyl-2-oxo-1-imidazolidincarboxamido)-2-phenyl=acetamido]penicillansäure und ihre Salze

Naloxon, (-)-17-Allyl-4,5 α -epoxy-3,14-dihydroxy-6-morphinanon und seine Salze

Nitroscanat, 4-(4-Nitrophenoxy)phenylisothiocyanat
 – zur Anwendung bei Tieren –

D-Norpseudoephedrin, D-*threo*-2-Amino-1-phenylpropanol, in flüssigen Zubereitungen

Oxolinsäure, 5-Ethyl-5,8-dihydro-8-oxo-1,3-dioxolo[4,5-*g*]chinolin-7-carbonsäure und ihre Salze

2-Oxo-3-phenylpropionsäure
und ihre Salze

Propylhexedrin, ($\pm$)-N,1-Dimethyl-2-
cyclohexylethylamin,
in flüssigen Zubereitungen

Pyrithion-Zink, Bis(1-hydroxy-2(1H)-
pyridinthionato)zink
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch
a) in einer Konzentration bis zu 0,2 %
b) in einer Konzentration bis zu 1 % in
Zubereitungen, die wieder abgespült werden –

Urokinase, menschliche

Viloxazin, 2-[(2-Ethoxyphenoxy)methyl]morpholin
und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes
zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August
1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.